

Reglement der Kommission ökFibu

§ 1 Stellung

¹ ökFibu ist eine Unternehmung der Evangelischen und der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Sie bezweckt den Erwerb, den Betrieb und die fortlaufende Betreuung einer Buchhaltungssoftware für evangelische und katholische Kirchgemeinden im Kanton Thurgau auf der Basis der HRM2-Kontenpläne der beiden Landeskirchen.

² Die Unternehmung wird von den beteiligten Kirchgemeinden kostendeckend finanziert. Die Unternehmung ist nicht gewinnorientiert.

³ Die Kommission ökFibu ist eine ökumenische Kommission des Evangelischen und des Katholischen Kirchenrats des Kantons Thurgau. Sie bündelt die Interessen der an der Unternehmung ökFibu beteiligten Kirchgemeinden und sorgt für den reibungslosen Betrieb der Buchhaltungssoftware und für die Finanzierung der Unternehmung.

⁴ Der Evangelische und der Katholische Kirchenrat üben miteinander die Aufsicht über die Kommission aus.

§ 2 Beteiligte Kirchgemeinden

¹ Als am Unternehmen ökFibu beteiligte Kirchgemeinden werden jene Kirchgemeinden verstanden, die die Vereinbarung über die Beteiligung unterzeichnet und die von der Kommission festgelegte Kostenbeteiligung bezahlt haben.

² Aus der Unternehmung treten jene Kirchgemeinden bis 30. April aus, die im Vorjahr bis spätestens 30. Juni die Beteiligung schriftlich gekündigt haben.

³ Kirchgemeinden, die ihre Kostenbeteiligung nicht leisten, werden zuerst von der Kommission schriftlich ermahnt; bleiben sie ihren Beitrag zwei Monate lang schuldig, wird ihr Login gesperrt. 12 Monate nach der Sperrung verfügt die Kommission über das Ausscheiden der Kirchgemeinde aus der Unternehmung und die Löschung des Mandanten.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Kommission leitet die Unternehmung ökFibu im Rahmen ihrer Kompetenzen.

² Sie sorgt für zeitgerechte Entscheidungen für die Weiterentwicklung der Buchhaltungssoftware, deren Installation auf einem Server sowie für die Schulung und den Support. Dazu führt sie bei Bedarf Abklärungen bei den beteiligten Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern durch. Sie sorgt für die Finanzierung der Unternehmung durch Beitragszahlungen der beteiligten Kirchgemeinden.

³ Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a) Antragstellung an die Kirchenräte bezüglich den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen mit ökFibu-Vertragspartnern (dies sind Vertriebspartner der Software, Anbieter von Serverdienstleistungen) und mit ökFibu-Mitarbeitenden (First-Level-Support);

b) Auftragsvergabe an die Vertragspartner und an Mitarbeitende;

c) Information der beteiligten Kirchgemeinden, insbesondere über betriebliche Veränderungen;

d) Organisation von Schulungen für alle Kirchenpfleger/innen;

e) Bereitstellung von Supportdienstleistungen für einzelne Kirchenpfleger/innen (gegen Entschädigung);

f) Organisation des First-Level-Supports, verbunden mit dem Ziel, den beteiligten Kirchgemeinden eine kostengünstige und kompetente Unterstützung zu bieten und langfristig ein hohes fachliches und technisches Knowhow innerhalb des Unternehmens ökFibu zu erhalten;

g) Rücksprache und Abklärungen bei grösseren oder kostenintensiveren Veränderungen mit den beteiligten Kirchenpflegern/innen, Herbeiführung eines tragfähigen Mehrheitsentscheids in Verbindung mit den Kostenfolgen;

h) Entscheidung über die Höhe des Beitrags der Kirchgemeinden an die Unternehmung;

i) einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherstellen;

j) Vollzug der Aufnahme von Kirchgemeinden in die Unternehmung ökFibu und des Ausscheidens von Kirchgemeinden aus der Unternehmung.

⁴ Die Aufgaben b) bis e) des vorstehenden Absatzes werden in der Regel durch den First-Level-Support wahrgenommen.

§ 4 Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, die von den an ökFibu beteiligten Kirchgemeinden gewählt werden.

² Wählbar sind Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger, Kirchgemeinde-Verwalterinnen und -Verwalter und andere Behördenmitglieder der an ökFibu beteiligten Kirchgemeinden.

³ Pro Kirchgemeinde darf höchstens eine Person Mitglied der Kommission sein. Sollten zwei oder mehr Personen aus derselben Kirchgemeinde gewählt werden, entscheidet das Los. Dieses wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Kirchenrats gezogen.

⁴ Die Kommission lädt die für Schulung und Support zuständige(n) Person(en) ein, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

⁵ Die Kommission lädt ferner die rechnungsführende Quästorin bzw. den Quästor ein, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Im Verhinderungsfall kann die nicht rechnungsführende Quästorin bzw. der Quästor teilnehmen.

§ 5 Wahlen

¹ Die evangelischen ökFibu-Kirchgemeinden wählen vier Kommissionsmitglieder, die katholischen deren zwei. Die Wahl gilt jeweils für die Amtsperiode der evangelischen bzw. katholischen Behörden, beginnend mit dem 1. Juni.

² Die Kirchenräte sorgen in ihren Landeskirchen für die Wahl der Kommissionsmitglieder, i.d.R. im Rahmen eines landeskirchlichen Behördentreffens.

³ Jede der beteiligten Kirchgemeinden hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchgemeinde oder einer von ihr oder ihm delegierten Person ausgeübt.

⁴ Die Kirchenräte wählen aus den gewählten Kommissionsmitgliedern eine Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten der Kommission.

⁵ Kommissionsmitglieder scheidern per Ende jenes Kalenderjahres aus der Kommission aus, in dem sie aus dem Amt bzw. aus der Funktion gemäss ihrer Kirchgemeinde ausscheiden.

⁶ Wenn Mitglieder vorzeitig aus der Kommission ausscheiden, organisiert der betreffende Kirchenrat auf die nächste Gelegenheit hin eine Ersatzwahl.

§ 6 Buchführung

¹ Die Unternehmung ökFibu wird als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Evangelischen Landeskirche geführt.

² Die Kommission beschliesst die Höhe der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden. Die beiden Quästorate stellen die Rechnungen an die beteiligten Kirchgemeinden.

§ 7 Arbeitsweise

Die Kommission konstituiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise fest. Soweit sie die Arbeitsweise nicht festsetzt, gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Evangelischen Kirchenrates (KGS 6.3) analog für die Kommission (betr. §§ 1, 5-8, 10, 12-17).

§ 8 First-Level-Support und operative Leitung

¹ Die Unternehmung ökFibu beschäftigt soweit möglich einen eigenen First-Level-Support, der auch Aufgaben im Bereich der operativen Leitung wahrnimmt.

² Zu den Aufgaben des First-Level-Supports gehören:

- a) Verwaltung der Benutzer (Login) und der Mandanten
- b) Durchführung von Schulungen und Workshops für die Bedienung und Nutzung des Buchhaltungsprogramms
- c) Erstellung von Schulungsunterlagen
- d) Unterhalt des Forums (zentrale Dateiablage, FAQ)
- e) technische und fachliche Unterstützung der Kirchenpfleger/innen in der Anwendung der Software und für die Buchhaltungsprozesse (gegen Entschädigung)
- f) Auskunft an interessierte Kirchgemeinden betreffend eine Beteiligung an ökFibu
- g) Weiterentwicklung der Software im Auftrag der Kommission mit dem Vertriebspartner.

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Dezember 2019 auf unbestimmte Dauer in Kraft.

Beschlossen an der gemeinsamen Sitzung des Evangelischen und des Katholischen Kirchenrats vom 5. Dezember 2018

Evang. Kirchenrat des Kt. Thurgau

Pfr. Wilfried Bühner, Präsident

Ernst Ritzi, Aktuar

Katholischer Kirchenrat des Kt. Thurgau

Cyrill Bischof, Präsident

Urs Brosi, Generalsekretär